S 4 SF 28/20 E

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Sonstige Angelegenheiten
Abteilung	-
Kategorie	Kostenbeschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Abweichender Bewilligungszeitpunkt Akteneinsicht Auslagenersatz Dokumentenkosten Kopien Prozesskostenhilfe
Leitsätze	Bestimmt das Gericht im PKH-Bewilligungs- und Beiordnungsbeschluss einen von der PKH-Antragstellung abweichenden Zeitpunkt, erstreckt sich die Beiordnung nur auf die Tätigkeiten ab diesem Zeitpunkt. Diese zeitliche Begrenzung gilt auch für den Auslagenersatz (so auch Fölsch/Volpert in: Schneider/Volpert, AnwK RVG, § 46 Auslagen und Aufwendungen, Rn. 33). Nimmt der Rechtsanwalt vor diesem im PKH-Beiordnungsbeschluss genannten Zeitpunkt Akteneinsicht und fertigt in diesem Zusammenhang Kopien, ist der Auslagenersatz für diese Kopien nach Nr. 7000 Nr. 1a) VV RVG nicht von der PKH-Bewilligung umfasst und daher nicht zu vergüten.
Normenkette	RVG § 14 RVG § 48 Abs. 4 Satz 1 RVG § 48 Abs. 4 Satz 2 VV RVG Nr. 7000 Nr. 1a)

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 SF 28/20 E
Datum	28.04.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 12 SF 140/20

Datum	11.08.2023

3. Instanz

Datum	-

Â

Auf die Beschwerde des BeschwerdefÃ¼hrers wird der Beschluss des Sozialgerichts Landshut vom 28. April 2020, S 4 SF 28/20 E, sowie die VergÃ¼tungsfestsetzung des Urkundsbeamten der GeschÃ¤ftsstelle vom 14.06.2019 abgeÃ¤ndert. Die dem Beschwerdegegner aus der Staatskasse zu erstattende Dokumentenpauschale Nr. 7000 Nr. 1a) VV RVG wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

G r Ã¼ n d e :

I.

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die HÃ¶he der im Rahmen der Prozesskostenhilfe (PKH) aus der Staatskasse zu erstattende Dokumentenpauschale Nr. 7000 Nr. 1a) VV RVG fÃ¼r ein Verfahren vor dem Sozialgericht Landshut (SG).

In dem dem Kostenverfahren L 12 SF 140/20 zugrundeliegenden Verfahren aus dem Bereich der Krankenversicherung (S 4 KR 155/15) war streitig die Berechnung der BeitrÃ¤ge des KlÃ¤gers zur Kranken- und Pflegeversicherung. Der Erinnerungsgegner und Beschwerdegegner (Bg) erhob fÃ¼r den KlÃ¤ger am 28.05.2015 Klage und beantragte zugleich, dem KlÃ¤ger unter Beiordnung des Bg Prozesskostenhilfe zu bewilligen. Der entsprechende vom KlÃ¤ger ausgefÃ¼llte Antrag nebst Belegen werde nachgereicht.

In der Folgezeit stellte der Bg mehrere FristverlÃ¤ngerungsantrÃ¤ge fÃ¼r die BegrÃ¼ndung der Klage und nahm im Juli 2015 Akteneinsicht. Die KlagebegrÃ¼ndung erfolgte mit Schriftsatz vom 29.09.2015. Mit Beschluss vom 24.06.2016 hat das SG dem KlÃ¤ger PKH ab dem 17.06.2016 bewilligt und den Bg zu den Bedingungen eines im Bezirk des Prozessgerichts niedergelassenen Rechtsanwalts beigeordnet. Der Rechtsstreit endete durch klageabweisendes Urteil vom 19.04.2017.

Der mit Schriftsatz vom 04.07.2016 beantragten VergÃ¼tungsfestsetzung in HÃ¶he von 380,80 Euro (300,00 Euro VerfahrensgebÃ¼hr nach Nr. 3102 VV RVG sowie der Postpauschale nach Nr. 7002 VV RVG in HÃ¶he von 20,00 Euro jeweils zuzÃ¼glich Umsatzsteuer) hat der Urkundsbeamte am 06.07.2016 stattgegeben und den Betrag (als Vorschuss) zur Auszahlung angewiesen.

Mit Schriftsatz vom 11.06.2019 hat der Bg (erstmals) den Ansatz einer Dokumentenpauschale nach Nr. 7000 Nr. 1a) VV RVG (80 Seiten) in HÃ¶he von insgesamt 35,11 Euro beantragt (29,50 Euro fÃ¼r 80 Seiten Fotokopien zuzÃ¼glich Umsatzsteuer in HÃ¶he von 5,61 Euro). Der Urkundsbeamte des Sozialgerichts

Landshut setzte am 14.06.2019 diese Auslagen antragsgemÃ¤Ã fest und wies sie zur Auszahlung an.

Gegen die Festsetzung vom 14.06.2019 legte der BeschwerdefÃ¼hrer (Bf) mit Schreiben vom 13.03.2020 Erinnerung ein und beantragte die Festsetzung der PKH-GebÃ¼hren (nur Dokumentenpauschale) in HÃ¶he von Null Euro. Die Akteneinsicht habe auÃerhalb des Beiordnungs- und Bewilligungszeitraumes bereits im Juli 2015 stattgefunden, sodass keine Erstattung von Kopierkosten erfolgen kÃ¶nne.

Das SG hat die Erinnerung mit Beschluss vom 28.04.2020 zurÃ¼ckgewiesen und die aus der Staatskasse zu erstattenden Fotokopierkosten auf 35,11 Euro festgesetzt. Zur BegrÃ¼ndung hat es ausgefÃ¼hrt, im Hinblick auf die gesetzliche Regelung von Â§ 48 Abs. 4 RVG gehe die Kammer von einer differenzierten Betrachtungsweise aus und unterscheide TÃ¤tigkeiten in der Angelegenheit, fÃ¼r die die Beiordnung erfolgt sei gemÃ¤Ã Â§ 48 Abs. 4 Satz 1 RVG sowie von TÃ¤tigkeiten im Verfahren Ã¼ber die Prozesskostenhilfe gemÃ¤Ã Â§ 48 Abs. 4 Satz 2 RVG. Â§ 48 Abs. 4 Satz 1 und 2 RVG bestimmten eigenstÃ¤ndig Besonderheiten in der Sozialgerichtsbarkeit zu Umfang des Anspruchs und der Beiordnung. Betreffend die gebÃ¼hrenauslÃ¶sende TÃ¤tigkeit stelle Â§ 48 Abs. 4 Satz 1 RVG auf die Angelegenheit, fÃ¼r die die Beiordnung erfolgte sei, ab. Â§ 48 Abs. 4 Satz 2 RVG hingegen regle die gebÃ¼hrenauslÃ¶sende TÃ¤tigkeit in Zusammenhang mit der TÃ¤tigkeit im PKH-Verfahren. Stehe das Fertigen der Kopien als die gebÃ¼hrenauslÃ¶sende TÃ¤tigkeit in Zusammenhang mit der Angelegenheit, fÃ¼r die die Beiordnung erfolgt sei, unabhÃ¤ngig von der TÃ¤tigkeit im PKH-Verfahren, so sei fÃ¼r die VergÃ¼tung gemÃ¤Ã Â§ 48 Abs. 4 Satz 1 RVG der Zeitpunkt der Beantragung der Prozesskostenhilfe bzw. der Beiordnung zu berÃ¼cksichtigen. Stehe mit dem Fertigen der Kopien die gebÃ¼hrenauslÃ¶sende TÃ¤tigkeit in Zusammenhang mit der TÃ¤tigkeit im PKH-Verfahren, so erfolge die VergÃ¼tung unabhÃ¤ngig vom Zeitpunkt der Beantragung der Prozesskostenhilfe bzw. der Beiordnung gemÃ¤Ã Â§ 48 Abs. 4 Satz 2 RVG.
In einem sozialgerichtlichen Verfahren mit BetragsrahmengebÃ¼hren werde die KlagebegrÃ¼ndungsschrift, die mit einem erheblichen Aufwand verbunden sei, dem PKH-Antrag beigefÃ¼gt. Das Gericht verlange dies in der Regel, bevor es Ã¼ber die PKH entscheide. Wenn zum Erstellen der KlagebegrÃ¼ndungsschrift die Akteneinsicht und das Fertigen von Kopien aus der Beklagtenakte erfolgt sei, so stehe diese in Zusammenhang mit der TÃ¤tigkeit im PKH-Verfahren. Erfolgten hingegen die Akteneinsicht und das Fertigen der Kopien nicht im Zusammenhang mit dem Erstellen der KlagebegrÃ¼ndungsschrift, so stehe diese TÃ¤tigkeit nicht in Zusammenhang mit der TÃ¤tigkeit im PKH-Verfahren, sondern mit der Angelegenheit, fÃ¼r die die Beiordnung erfolgt sei und fÃ¼r die VergÃ¼tung sei der Zeitpunkt der Beantragung der Prozesskostenhilfe bzw. der Beiordnung zu berÃ¼cksichtigen gemÃ¤Ã Â§ 48 Abs. 4 Satz 1 RVG.
Nachdem im vorliegenden Fall die Akteneinsicht und das Erstellen der Kopien der Akten im Juli 2015 und damit vor der Fertigung der KlagebegrÃ¼ndung durch den Bg am 29.09.2015 erfolgt sei, stehe das Fertigen der Kopien daher mit dem Erstellen der KlagebegrÃ¼ndungsschrift und mit der TÃ¤tigkeit im PKH-Verfahren im Zusammenhang, sodass gemÃ¤Ã Â§ 48 Abs. 4 Satz 2 RVG die VergÃ¼tung unabhÃ¤ngig vom Zeitpunkt der Beantragung der Prozesskostenhilfe bzw. der

Beiordnung zu gewÃ¤hren sei.

In seiner dagegen erhobenen Beschwerde verfolgt der Bf seine bisherige Auffassung unter Verweis auf die â□□ von der Auffassung des SG abweichenden â□□ BeschlÃ¼sse des LSG Hessen vom 17.06.2019, L 2 AS 241/18, und LSG Sachsen-Anhalt vom 03.03.2017, L 4 AS 141/16 B, weiter.

Der Beschwerdegegner (Bg) hatte Gelegenheit zur Stellungnahme.

Im Ã□brigen wird ergÃ¤nzend auf den Inhalt der Gerichtsakte dieses Verfahrens sowie des Erinnerungsverfahrens mit dem Az. S 4 SF 28/20 E und die beigezogene Akte des Sozialgerichts Landshut mit dem Az. S 4 KR 155/15 verwiesen.

II.

Die Beschwerde hat Erfolg.

1. ZustÃ¤ndig fÃ¼r die Entscheidung Ã¼ber die Beschwerden ist zwar prinzipiell der Einzelrichter (Â§ 56 Abs. 2 Satz 1 iVm Â§ 33 Abs. 8 Satz 1 RVG). Jedoch entscheidet wegen grundsÃ¤tzlicher Bedeutung der hier vorliegenden Angelegenheit gemÃ¤Ã□ Â§ 56 Abs. 2 Satz 1 iVm Â§ 33 Abs. 8 Satz 2 RVG der Senat als GesamtspruchkÃ¶rper. Die Entscheidung ergeht ohne die Mitwirkung ehrenamtlicher Richter (Â§ 56 Abs. 2 Satz 1 iVm Â§ 33 Abs. 8 Satz 3 RVG).

2. Zur Anwendung kommen im vorliegenden Fall die Regelungen des RVG in der ab dem 01.08.2013 bis 31.12.2020 geltenden Fassung gemÃ¤Ã□ dem Zweiten Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts (Zweites Kostenrechtsmodernisierungsgesetz â□□ 2. KostRMoG) vom 23.07.2013 (BGBl S. 2586, 2681 ff.), denn der unbedingte Auftrag i.S.v. Â§ 60 Abs. 1 RVG (idF des KostRÃ□G 2021, BGBl 2020 I S. 3229) ist dem Bg nach dem 31.07.2013, aber vor dem 01.01.2021 erteilt worden.

3. Die Beschwerde ist zulÃ¤ssig, weil sie vom Sozialgericht wegen grundsÃ¤tzlicher Bedeutung zugelassen wurde (Â§ 56 Abs. 2 Satz 1 iVm. Â§ 33 Abs. 3 Satz 2 RVG). Die Beschwerde ist auch fristgerecht innerhalb der Zweiwochenfrist des Â§ 56 Abs. 2 Satz 1 iVm. Â§ 33 Abs. 3 Satz 3 RVG eingelegt worden.

4. Die Beschwerde ist auch begrÃ¼ndet.

a) Nicht im Streit steht die Festsetzung der VerfahrensgebÃ¼hr nach Nr. 3102 VV RVG (zuzÃ¼glich Post- und Telekommunikationspauschale nach Nr. 7002 VV RVG sowie Umsatzsteuer), denn die entsprechende Festsetzung vom 06.07.2016 ist von keinem der Beteiligten angegriffen worden.

b) Die allein angegriffene VergÃ¼tungsfeststellung der Auslagen vom 14.06.2019, mit der die Dokumentenpauschale nach Nr. 7000 Nr. 1a) VV RVG fÃ¼r 80 Fotokopien (einschlieÃ□lich Umsatzsteuer) auf 35,11 Euro festgesetzt wurde, bedarf jedoch einer Korrektur.

Die Dokumentenpauschale nach Nr. 7000 Nr. 1a) VV RVG entsteht fÃ¼r die Herstellung und Ãberlassung von Kopien und Ausdrucken aus BehÃ¶rden- und Gerichtsakten, soweit deren Herstellung zur sachgemÃ¤Ãen Bearbeitung der Rechtssache geboten war, fÃ¼r die ersten 50 abzurechnenden Seiten je Seite in HÃ¶he von 0,50 Euro, fÃ¼r jede weitere Seite 0,15 Euro. FÃ¼r die Herstellung von 80 Kopien hat der Bg â rechnerisch zutreffend â einen Betrag von 29,50 Euro (zuzÃ¼glich Umsatzsteuer iHv 5,61 Euro) geltend gemacht.

aa) GemÃ¤Ã Â§ 48 Abs. 1 RVG bestimmt sich der Umfang des PKH-VergÃ¼tungsanspruchs nach den BeschlÃ¼ssen, durch die die Prozesskostenhilfe bewilligt und der Rechtsanwalt beigeordnet oder bestellt worden ist. Er ist damit nach Grund und HÃ¶he vom Umfang der Beiordnung abhÃ¤ngig (vgl. Hartmann/Toussaint, Kostenrecht, 53. Aufl. 2023, Â§ 48 RVG Rn. 7 m.w.N.). Dabei ist die Entscheidung des in der Sache zustÃ¤ndigen SpruchkÃ¶rpers Ã¼ber den Umfang der Bewilligung von PKH und der Beiordnung fÃ¼r das gesamte Festsetzungsverfahren vorgreiflich und bindend (vgl. MÃ¼ller-Rabe, in: Gerold/Schmidt, RVG, 25. Aufl. 2021, Â§ 55 Rn. 24; H. Schneider, in: Schneider/Volpert/FÃ¶lsch, Gesamtes Kostenrecht, 2. Aufl. 2017, Â§ 48 Rn. 2). Eine inhaltliche ÃberprÃ¼fung und Korrektur dieser Entscheidung durch den fÃ¼r die Kostenfestsetzung zustÃ¤ndigen SpruchkÃ¶rper ist damit nicht mÃ¶glich (Hessisches Landessozialgericht, Beschluss vom 10.7.2015, L 2 SF 11/15 E, juris Rn. 23; so auch Beschluss des Senats vom 03.05.2018, L 12 SF 233/15).

bb) Soweit in einem Verfahren WertgebÃ¼hren (Â§ 2 RVG) entstehen, wird der Beiordnungsbeschluss mit der Bekanntmachung an den beigeordneten Rechtsanwalt wirksam, sofern keine RÃ¼ckwirkung angeordnet oder sonst erkennbar gewollt ist (MÃ¼ller-Rabe in Gerold/Schmidt, RVG, 25. Aufl. 2021, Â§ 48 Rn. 90). FÃ¼r Verfahren in der Sozialgerichtsbarkeit hat der Gesetzgeber durch das 2. KostRMoG eine abweichende Regelung getroffen. In Angelegenheiten, in denen nach Â§ 3 Abs. 1 RVG BetragsrahmengebÃ¼hren entstehen, erstreckt sich die Beiordnung gemÃ¤Ã Â§ 48 Abs. 4 Satz 1 RVG auf TÃ¤tigkeiten ab dem Zeitpunkt der Beantragung der Prozesskostenhilfe, wenn vom Gericht nichts anderes bestimmt ist. EnthÃ¤lt die Bewilligungs- und Beiordnungsentscheidung also keine ausdrÃ¼ckliche Bestimmung zum Umfang der Beiordnung, wirkt sie auf den Zeitpunkt der Antragstellung zurÃ¼ck. Sofern aber â wie hier im Bewilligungs- und Beiordnungsbeschluss des SG vom 24.06.2016 â ein abweichender Zeitpunkt bestimmt ist, erstreckt sich die Beiordnung nur auf die TÃ¤tigkeiten ab diesem Zeitpunkt. Diese zeitliche Begrenzung gilt auch fÃ¼r den Auslagenersatz (FÃ¶lsch/Volpert in: Schneider/Volpert, AnwK RVG, Â§ 46 Auslagen und Aufwendungen, Rn. 33).

Bei der Berechnung der von der Beiordnung erfassten Teile der GebÃ¼hren und Auslagen ist der Rechtsanwalt also so zu stellen, als ob er das Verfahren von vornherein nur im Umfang der Beiordnung â vorliegend also ab dem 17.06.2016 â gefÃ¼hrt hat. Nachdem der Bg die Akteneinsicht und im Zuge dieser die Kopien aber bereits im Juli 2015 und damit weit vor dem 17.06.2016 gefertigt hat, ist der Auslagenersatz fÃ¼r diese nach Nr. 7000 Nr. 1a) VV RVG nicht von der PKH-Bewilligung umfasst.

cc) Dem steht entgegen der Auffassung des SG auch Â§ 48 Abs. 4 Satz 2 RVG nicht entgegen. Danach erstreckt sich die Beiordnung ferner auf die gesamte TÃ¤tigkeit im Verfahren Ã¼ber die Prozesskostenhilfe einschlieÃlich der vorbereitenden TÃ¤tigkeiten. Durch die mit dem 2. KostRMoG in Â§ 48 Abs. 4 Satz 2 RVG erfolgte Ãnderung sollte erreicht werden, dass bei der Bemessung der BetragsrahmengebÃ¼hr auch die TÃ¤tigkeit erfasst wird, die in diesem Rechtszug bereits vor dem Antrag auf Bewilligung von PKH geleistet worden ist (vgl. hierzu Beschluss des Senats vom 05.02.2021, L 12 SF 172/18). Die Motive zum 2. KostRMoG (Bt-Drs. 17/11471, S. 270) fÃ¼hren hierzu ausdrÃ¼cklich aus: â€Wird der Antrag auf Bewilligung der Prozesskostenhilfe gleichzeitig mit der Einreichung der Klage gestellt, dient die Fertigung der Klageschrift auch der BegrÃ¼ndung des Prozesskostenhilfeantrags und ist daher bei der Bemessung der GebÃ¼hr zu berÃ¼cksichtigen.â€

Bei den Dokumentenkosten nach Nr. 7000 Nr. 1a) RVG handelt es sich jedoch nicht um eine BetragsrahmengebÃ¼hr, deren HÃ¶he nach Â§ 48 Abs. 4 Satz 2 RVG unter bestimmten Voraussetzungen auch durch TÃ¤tigkeiten im Verfahren Ã¼ber die Prozesskostenhilfe bestimmt wird, sondern um einen konkreten Auslagenersatz fÃ¼r notwendig angefertigte Kopien und Ausdrucke. Diese sind nur dann im Rahmen der PKH zu vergÃ¼ten, wenn sie ab dem im PKH-Bewilligungsbeschluss genannten Zeitpunkt der Beiordnung gefertigt wurden und damit abermals oder neu entstehen (wie hier Hessisches Landessozialgericht,

Beschluss vom 17. Juni 2019 â€ L 2 AS 241/18 B -, juris; a.A. Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 30. MÃ¤rz 2020 â€ L 3 R 319/18 B -, juris).

Denn es muss eine gebÃ¼hrenauslÃ¶sende TÃ¤tigkeit nach der Beiordnung feststellbar sein; GebÃ¼hren, die nur vor der Beiordnung entstanden sind, erhÃ¤lt der Rechtsanwalt nicht aus der Staatskasse (Hessisches Landessozialgericht, Beschluss vom 17. Juni 2019 â€ L 2 AS 241/18 B -, juris; Geimer in: ZÃ¶ller, Zivilprozessordnung, 32. Aufl. 2018, Â§ 122 ZPO, Rn. 15).

dd) Kopierkosten gemÃ¤Ã Nr. 7000 Nr. 1a) VV RVG sind demnach nicht zu erstatten, denn die geltend gemachten 80 Kopien aus der Verwaltungsakte der Beklagten des Ausgangsverfahrens wurden anlÃ¤sslich einer im Juli 2015 genommenen Akteneinsicht und damit nicht innerhalb des Wirkzeitraums der Prozesskostenhilfegewährung gefertigt.

Auf die Beschwerde des Bf war der daher wie tenoriert zu entscheiden. Die aus der Staatskasse zu erstattenden Kopierkosten waren auf Null festzusetzen.

Die Beschwerde ist gebÃ¼hrenfrei; Kosten werden nicht erstattet (Â§ 56 Abs. 2 S 2 und 3 RVG). Â Â Â Â Â Â
Â Â Â Â Â Â Â
Eine Beschwerde an das Bundessozialgericht findet nicht statt (Â§Â§ 56 Abs. 2, 33 Abs. 4 S. 3 RVG).

Â

Erstellt am: 04.09.2023

Zuletzt verändert am: 22.12.2024